

lich des Gesetzentwurfs wegen Einführung einer kurzen Verzögerungsfrist für gewisse Forderungen zwischen beiden Kammern stattgefunden.

Präsident Braun: Kommt an die erste Deputation zurück.

8. (Nr. 1671.) Desgleichen von demselben Tage, das Allerhöchste Decret auf die Schrift vom 19. August 1843 über den Gesetzentwurf, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend.

Präsident Braun: Auch dieser Gegenstand gehört zum Geschäftskreise der ersten Deputation.

9. (Nr. 1672.) Desgleichen von demselben Tage, betreffend den Vortrag über die Differenzpunkte bei dem Ausgabebudget sub D., Departement des Innern.

Präsident Braun: Wird an die zweite Deputation zurückgehen.

10. (Nr. 1673.) Desgleichen von eben demselben Tage, den Vortrag über die Differenzen beim Ausgabebudget sub E., das Finanzministerium betreffend.

Präsident Braun: Geht ebenfalls der zweiten Deputation zu.

11. (Nr. 1674.) Mittheilung des Königlichen hohen Gesamtministeriums vom 22. Mai zu dem Allerhöchsten Decrete von demselben Tage, die verfügbaren Verwaltungsüberschüsse betreffend.

Präsident Braun: Zwar wird in diesem Decrete eine ständische Erklärung nicht gefordert, indeß hält es das Directorium für angemessen, der Kammer vorzuschlagen, sie wolle verfügen, dieses Allerhöchste Decret der zweiten Deputation, welcher bekanntlich ursprünglich dieser Gegenstand vorlag, zur speciellen Einsicht und sofortigen Prüfung zu übergeben. Genehmigt die Kammer diese Ansicht? — Wird einstimmig genehmigt.

Staatsminister v. Könneritz: Es möchte wohl, Herr Präsident, geeignet sein, sofort eine Abschrift an die erste Kammer abzugeben.

Präsident Braun: Ich werde dies besorgen lassen.

12. (Nr. 1675.) Staatsminister v. Zeschau, Excellenz, überreicht 77 Exemplare „Beiträge zur Statistik des Königreichs Sachsen, nebst einigen daran geknüpften Bemerkungen und Tabellen von G. v. Floto, Königlich Sächsischer Finanzdirector.“

Präsident Braun: Die Exemplare dieser Schrift sind den Mitgliedern der Kammer bereits zugegangen, und ich werde dem Herrn Staatsminister v. Zeschau für die Mittheilung dieser Exemplare den Dank der Kammer darbringen.

13. (Nr. 1676.) Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer über die Petition des Glasfabricanten Heyde

zu Loschwitz um Bewilligung eines Vorschusses von 5000 Thlr. aus Staatscassen.

Präsident Braun: Wird auf eine Tagesordnung gelangen.

14. (Nr. 1677.) Auerweiter Bericht der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer in Betreff der Wechselordnung, den Gesetzentwurf über den Schuldarrest betreffend.

Präsident Braun: Wird zum Druck kommen und auf eine spätere Tagesordnung gebracht werden. Somit wären die Nummern von der heutigen Registrande erledigt. Ich habe nun noch nachträglich der Kammer mitzutheilen, daß ich dem Abgeordneten v. Beschwitz wegen dringender Abhaltung für heute Urlaub ertheilt habe, — eben so dem Abgeordneten Hauswald. Auch bittet der Abgeordnete Schäffer für heute um Urlaub wegen Deputationsarbeiten. Will die Kammer diesen Urlaub dem Abgeordneten Schäffer bewilligen? — Wird einstimmig bewilligt.

Präsident Braun: Wir kommen nunmehr zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, dem anderweiten Berichte über den Gesetzentwurf, das Recht der mit Wechsel Bezogenen an den ihnen anvertrauten Waaren betreffend. Der Herr Referent wird ersucht, diesen Bericht vorzutragen.

Referent Abg. D. Haase: Meine Herren! Ihre zur Vorberathung der Wechselordnung ernannte außerordentliche Deputation erstattet Ihnen gegenwärtig den anderweiten Bericht über den Gesetzentwurf, das Recht der mit Wechsel Bezogenen an den ihnen anvertrauten Waaren betreffend. Die jenseitige Kammer hat, nachdem ihr die Resultate der Berathung in dieseitiger Kammer über den ebengedachten Gesetzentwurf, wie sie in den von letzterer gehaltenen Protocollen enthalten, mitgetheilt worden sind, unterm 28. v. M. diesen Gesetzentwurf ebenfalls zum Gegenstande ihrer Berathung gemacht und in Folge derselben nachstehende Beschlüsse gefaßt: 1) den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen, zugleich aber die Staatsregierung zu ersuchen, die oben ausgesprochenen Ideen in Erwägung zu ziehen, und dafern sie sich von der Richtigkeit und practischen Anwendbarkeit derselben überzeugt, einen anderweiten in der Hauptsache auf dieselben begründeten Entwurf bearbeiten zu lassen, und selbigen der nächsten Ständeversammlung vorzulegen; 2) die Staatsregierung zu ersuchen, bei Publication der künftigen Wechselordnung, sei es nun in dem Gesetze selbst oder in der Publicationsverordnung, an der Stelle, wo die Aufhebung der frühern Gesetze erwähnt wird, die den Commissionshandel und beziehentlich die „sonst in Verwahrung gegebenen Waaren“ betreffenden Dispositionen des Decisivbefehls vom 4. September 1669, den §. XXXIV. der Leipziger Wechselordnung von 1682 und der Erl. Proceßordnung ad tit. XXXI. §. 1 auszunehmen und die fortwährende Gültigkeit der dort zu lesenden Anordnungen auszusprechen. Es handelt sich also hier, meine Herren, zunächst um den ersten